

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0062/05</b>	<b>Datum</b> 18.02.2005
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	15.03.2005	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

Übertragung der Kindertagesstätte "Bummi" in die Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt

### Beschlussvorschlag:

I.

Dem freien Träger der Jugendhilfe

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Magdeburg e.V.  
Liebknechtstr. 54  
39108 Magdeburg

wird die Kita „Bummi“  
Helene-Weigel-Straße 1  
39128 Magdeburg

mit einer Kapazität von 105 Plätzen gemäß Teil I des beiliegenden Vertrages zum 01.08.2005 übertragen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

## II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe.

## III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis zu der zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Kapazität.

## IV.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Magdeburg e.V. bzw. deren Auflösung in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

## V.

Die Finanzierung zur Sicherung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des Vertrages zur Übernahme/Übergabe einer kommunalen Tageseinrichtung für Kinder.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006						
2005	keine							
Euro	191.484,00	Euro	459.561,60	Euro		Euro		2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2006		38.644.000			
mit 41.675.600 Euro				mit				2007		38.644.000			
								2008		38.644.000			
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003
- Beschluss des Stadtrates  
Der Stadtrat beschloss mit DS 058/03 - Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept) -, Beschluss-Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger.

Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.2003 mit der DS 0644/03 - Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe an Freie Träger - Projektstruktur und Projektregeln - ein Verfahren bestätigt sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Der Vertrag zur Überleitung der Kindertageseinrichtungen an den Träger ist in den Teilen

- I zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA
- II Leihvertrag/Nutzungsüberlassung
- III Personalüberleitung
- IV Finanzierung der Einrichtung mit dem Träger besprochen und liegt in einer unterzeichneten Protokollerklärung im Jugendamt vor

**Fachliche Eignung und Angebote**

Gemäß § 75 (3) KJHG ist der AWO Kreisverband Magdeburg e.V. (AWO) anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe. Seit 1995 erbringt er für die Landeshauptstadt Magdeburg verschiedene Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Im Haus der sozialen Dienste bietet der AWO Kreisverband verschiedene Beratungsangebote und Hilfestellungen für Familien und junge Menschen in Magdeburg an. Mit dem Bestreben, seine vorhandenen Dienstleistungen für Familien um den Bereich Kindertagesbetreuung in Magdeburg zu erweitern, hat sich die AWO für die Übernahme von Krippen, Kindergärten und Horten beworben. In einer ersten Phase wurden der AWO zum 01.08.2004 bereits 7 Kindertageseinrichtungen übertragen. Geplant ist die Bildung eines Netzwerkes von Einrichtungen. Das soll den fachlichen Austausch und Informationsfluss, die Möglichkeit einrichtungsübergreifender Fortbildung und Qualitätsentwicklung begünstigen.

Die AWO kann bereits auf eine längere Erfahrung mit der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen aufweisen. Seit 01.08.2000 führt sie in Wolmirstedt die Kindertagesstätte „Pusteblume“ mit 120 Plätzen. In den vergangenen drei Jahren konnten Erfahrungen in der Organisation und fachlichen Begleitung gesammelt, sowie die Qualität bezogen auf Struktur, Prozesse und Ergebnisse in Zusammenarbeit mit der Leiterin, Mitarbeiterinnen und den Eltern entscheidend weiterentwickelt werden. Es wurden Arbeitsstrukturen geschaffen, die im Hinblick

auf die Erweiterung des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung von Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Kooperation und humanem Denken und Handeln geprägt sind.

Die AWO hat sich nachfolgend genannte Qualitätsziele und -standards für den Bildungs- und Erziehungsprozess gesetzt: Die Kinder sollen personelle Kompetenzen, Basiswissen, Wertorientierung, kreative Kompetenzen erwerben und lernen, Gefahren zu erkennen und neue Lebenssituationen zu bewältigen. Damit wird in den Einrichtungen Raum für kindliche Selbstbildungsprozesse, die durch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse unterstützt werden, geschaffen. Die Qualitätsentwicklung versteht die AWO als einen kontinuierlichen Prozess, der fortlaufend umgesetzt werden muss. Dazu erfolgt eine enge Kooperation zwischen Einrichtungen und Träger. Die Einrichtungen erhalten Impulse und Rahmenbedingungen des Trägers und setzen diese eigenständig und aktiv um.

## **Beteiligungen**

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Magdeburg e.V. (AWO) bekundete ihr Interesse zur Übernahme zahlreicher Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes.

In Regionalkonferenzen im Mai 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Die Mitarbeiterinnen und das Kuratorium votierten für den Träger Arbeiterwohlfahrt. Für insgesamt 11 Einrichtungen hat die AWO positive Voten vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

In Belegschaftsversammlung werden die Erzieherinnen durch das Jugendamt, den FB 01 und den Träger ausführlich über die Rahmenbedingungen der Personalüberleitung informiert.

Mit der Übertragung der Kita Bummi erfolgt der zweite Abschnitt der Einrichtungsübertragung an die AWO. Zum 01.08.2004 wurden bereits 7 Einrichtungen übertragen. Die Übertragung der Kita „Bummi“ wurde zurückgestellt, weil für den Bereich Kannenstieg noch strukturelle Überlegungen hinsichtlich der räumlichen Unterbringung der Kita sowie die Prüfung und Abwägung von Aktivitäten der Pfingstgemeinde notwendig waren. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der DS 0760/04 – Standorte zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahre im Stadtteil Kannenstieg dargestellt. Als Folge der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 20.01.2005 wird die AWO die Kita Bummi mit einer Kapazität von 105 Plätzen übernehmen und mittelfristig, auf der Grundlage der bedarfsprognostisch ermittelten Platzkapazität eine Kapazität von 65 Plätzen unter Ausnutzung des Flächenpotenzials am Standort Kannenstieg 1 entwickeln. Der Standort Helene-Weigel-Straße wird mittelfristig aufgegeben.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

## **Personalüberleitung/Personalmrücknahme**

Für die Übertragung der Einrichtungen ist der 01.08. 2005 vorgesehen.

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit wird ab dem 01.08.2005 ebenfalls auf der Grundlage eines Tarifvertrages zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der AWO erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 h/Woche nicht unterschritten wird (Ausnahme: einzelvertraglich auf persönlichen Wunsch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin).

Für die hier zur Übertragung anstehende Einrichtung wurden entsprechend KiFöG insgesamt 10 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 13 Personalstellen aufteilen.

Der in der Anlage 2 dargestellte Stellenplan reduziert sich auf Grund der Kapazitätsänderung um 3 Stellen a 75 %.

### Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand

nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.  
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/-innen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.  
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/-in an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.08.2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtung somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i.H.v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i.H.v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der KITA Bummi errechnen sich basierend auf der Grundlage der in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Betreuungsplätze für die Monate August bis Dezember 2005 insgesamt Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 165.120,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 26.364,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 191.484,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Der Träger Arbeiterwohlfahrt hat sich für das Modell der Defizitfinanzierung entschieden.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Übersicht der Einrichtung  
Anlage 2 - Stellenplan Kita Bummi

